

Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift
Band: 2 (1898)
Heft: 4

Artikel: Der Prozessionswein von Canobbio
Autor: Hardmeyer, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-572327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was sollte das bedeuten? Entweder, er sollte so lange hier gefangen bleiben: Das langweilte ihn doch ziemlich. Oder, er sei weniger wert, als andere Spielsachen: Das kränkte ihn, den Empfindlichen. Oder gar, er werde bald sterben: Diesen schauerlichen Gedanken wollte er in seiner Leichtlebigkeit überhaupt nicht in sich aufkommen lassen.

Und doch war es so, wie die Frau auch wirklich vorausgesagt hatte. Nur eines gestaltete sich anders, als die Voraussetzung des Ballons gewesen war. Er gewöhnte sich nämlich allmählich an seine Umgebung, ja, er gewann sie lieb. Und insbesondere fühlte er sich glücklich,

nicht nur dem kranken Mädchen, dessen Augen wohlgefällig — nach und nach freilich immer ängstlicher und teilnahmsvoller — auf ihm ruhten, eine Freude machen zu können; sondern auch, wie er meinte, schneller als zu erwarten stand, ihm zur Genesung zu helfen.

Er selbst zwar wurde alt und runzelig, schrumpfte zusammen und erblaßte! Aber als das Kind zum ersten Mal mit zart geröteten Wangen am Fenster stand und munter über die Stadt hinguckte, da legte er gerne, im tröstlichen Bewußtsein, einen guten Lebenszweck, seiner selbst vergessen, treulich erfüllt zu haben, sein müdes Haupt zur ewigen Ruhe. Sax.

Das alte Kaufhaus in Zürich.

Mit Abbildung.

Zu den immer seltener werdenden Zeugen des alten Zürich, welche uns in der traulichen Sprache vergangener Jahrhunderte von dem Leben und Treiben unserer Voreltern erzählen, gehörte auch das jüngst niedergelegte Kaufhaus. Einstmals eine Zierde der Stadt und bis in unser Jahrhundert hinein das Wahrzeichen seines Getreidehandels auf See und Fluß, hatte es bis Ende der dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts dazu gebietet, als Kornhaus ungezählte Mengen von Getreide aufzubewahren. Von da an diente es als Kaufhaus, zuletzt nebst anderen Zwecken als Lagerhaus für die künftigen Schätze des schweizerischen Landesmuseums, das nun auch seine bedeutendsten Bauglieder als Geschenke der Stadt Zürich künftigen Generationen aufbewahrt. Ueber die Geschichte dieses Gebäudes gibt uns S. Wögelin in seinem Buche „Das alte Zürich“ folgende Notizen: Nach Beseitigung des städtischen Kornhauses auf dem Weinplatz, ward 1616—20 auf dem freien Plage vor der Fraumünster-Kirche, zum Teil auf Gemäulben über dem Wasser, neben der obern Brücke, resp. dem Schwabenbrücklein das dritte

Kornhaus mit einem Kostenaufwande von 14,797 fl. 12 ½ 2 ½ aufgeführt. Es ist ein einfacher, aber charaktervoller steinerner Bau, dessen Wirkung durch die bis in neuere Zeit vorhandenen Wimperge und das 1668 angefügte große hölzerne Vordach wesentlich erhöht wurde. An zwei Portalen las man lateinische Inschriften; beide sind aber jetzt verschwunden, dagegen steht in dem Aufsatz über der mittleren Thüre in einem Spruchband ob den Wappenschilden Felix Peyer der Zit Baumeister 1618. Das Innere ist durch vier Doppelsäulen, welche den obern Boden tragen, der Länge nach geteilt. Bemerkenswert sind die schmiedeeisernen Füllungen der Fenster- und Thürenbogen mit auspringenden Nosen und die Thürbeschläge.

Gemäß Vertrag des Stadtrates mit der Kaufmannschaft in Zürich von J. 1835 wurde dieses Kornhaus in ein Kaufhaus verwandelt, dagegen unterhalb Stadelhofen an dem 1837—39 angelegten und 1840 an die Stadt Zürich übergebenen Hafen das vierte Kornhaus oder die sog. Kornhalle 1838—39 erbaut und der Kornmarkt darin (1840) eröffnet.

Der Prozessionswein von Canobbio.

Von J. Hardmeyer, Zürich.

Mit Abbildung.

Von keinem Punkte aus bietet sich ein so hübscher Ueberblick über Lugano und seine abwechslungsvolle Umgebung dar, wie vom Kirchhügel von Canobbio, der sich vom rechtsseitigen Hange in den Thalgrund des Cassarate vorschiebt. Den Mittelgrund des wundervollen Panoramas, das sich hier dem Auge erschließt, bildet der Monte San Salvatore. Wie eine gewaltige Glocke, deren schön geschwungene Linien sich im See und in den sogenannten Pian di Scario verlieren, steht er da, und von seiner Höhe blickt das weiße Erlöserkirchlein, von dem der Berg seinen Namen hat, nach Canobbio herüber.

Schon in frühen Zeiten muß dieses Kirchlein, das sie immer vor Augen hatten, den Leuten von Canobbio besonders wert gewesen sein, denn schon seit mehreren Jahrhunderten zogen sie, einem Gemeindegelübde zufolge, an Christi Himmelfahrt mit Kreuz und Fahne auf den Berg, um dort eine Messe zu hören, ihre Litaneien zu beten und nach Erfüllung ihrer religiösen Pflichten auf der weitsehenden Höhe einen fröhlichen Tag zu verleben. Auf dem Heimweg, wenn die Prozession die Gassen von Lugano durchzog, hielt sie regelmäßig vor dem Kloster der Väter Somascher an, betete in deren Kirche zu St. Antonio hurtig einen Rosenkranz und stellte sich dann vor der Kirche in Reih und Glied auf. Der Gemeindebeamte und der Präsident von Canobbio (console e sindaco) traten ins Kloster ein, ließen sich den Kellerschlüssel geben und stiegen in den Keller hinunter, wo sie zur Erquickung ihrer selbst und ihrer Gemeindegengenossen den Fassern Wein entnahmen, zwei Maß für

jeden Mann und je eine Maß für Weiber und Kinder. In Lust und Freude wurde der Wein getrunken, dann begab man sich wieder auf den Weg und langte in fröhlicher, meistens angeheiteter Stimmung wieder im heimatlichen Dorfe an.

Nach einer Ueberlieferung ist dieser sonderbare Brauch, der eine ziemlich lästige und nach und nach sich immer lästiger gestaltende Servitut für die Väter Somascher bildete, in folgender Weise entstanden.

Ein altes Weiblein von Canobbio war eines Tages auf den San Salvatore gewallfahrtet. Der Tag war heiß, und als die Pilgerin auf dem Rückweg zu Lugano in der Klosterkirche zu Sant Antonio noch ein Stoßgebeklein losgelassen, bat sie den Vater Pförtner zur Erfrischung ihrer durstenden Kehle um einen kühlen Trunk. Es wurde ihr eine Schale (nach dem Landesgebrauch) Wein gereicht, der ihr so wohl muß bekommen sein, daß sie auf ihrem Sterbelager sich der Erquickung noch erinnerte und den Vätern des Klosters ein Stück Land vermachte mit der Verpflichtung, die sie darauf legte, daß das Kloster jedes Jahr an der Himmelfahrtsprozession den Leuten von Canobbio einen Trunk zu verabreichen habe.

Ueber dieses sonderbare Vermächtnis existiert kein anderes Dokument als ein Urteilspruch des Landvogts von Lugano aus dem zweiten Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts. Dieser Landvogt war der »magnificus et generosus vir D. Gaspar Goldi« (Göldlin von Luzern?). Es scheint, daß das Kloster sich damals der lästigen Verpflichtung entledigen wollte

und den landbögtlichen Entscheid anrief. Der Urteilspruch des Landvogts wird auf feierliche Weise eingeleitet mit der Formel: In nomine Domini Amen. Nach den juridischen Erwägungen bestimmt der Herr Landvogt über das Recht der Leute von Canobbio und die Pflicht des Klosters unter Anrufung des Namens Jesu Christi, es sei das Kloster gehalten, „den Gemeindegewonnen von Canobbio so viel Wein zu geben, als nötig sei für die Bürger der Gemeinde, welche am Himmelfahrtsfeste auf den Berg des heiligen Erlösers steigen, um dort die Vitaneien zu beten, und das nach hergebrachter Sitte und Gewohnheit.“ Nebenbei erwähnt er des alten Weibleins und ihres Vermächtnisses, nicht aber eines beweiskräftigen Dokumentes.

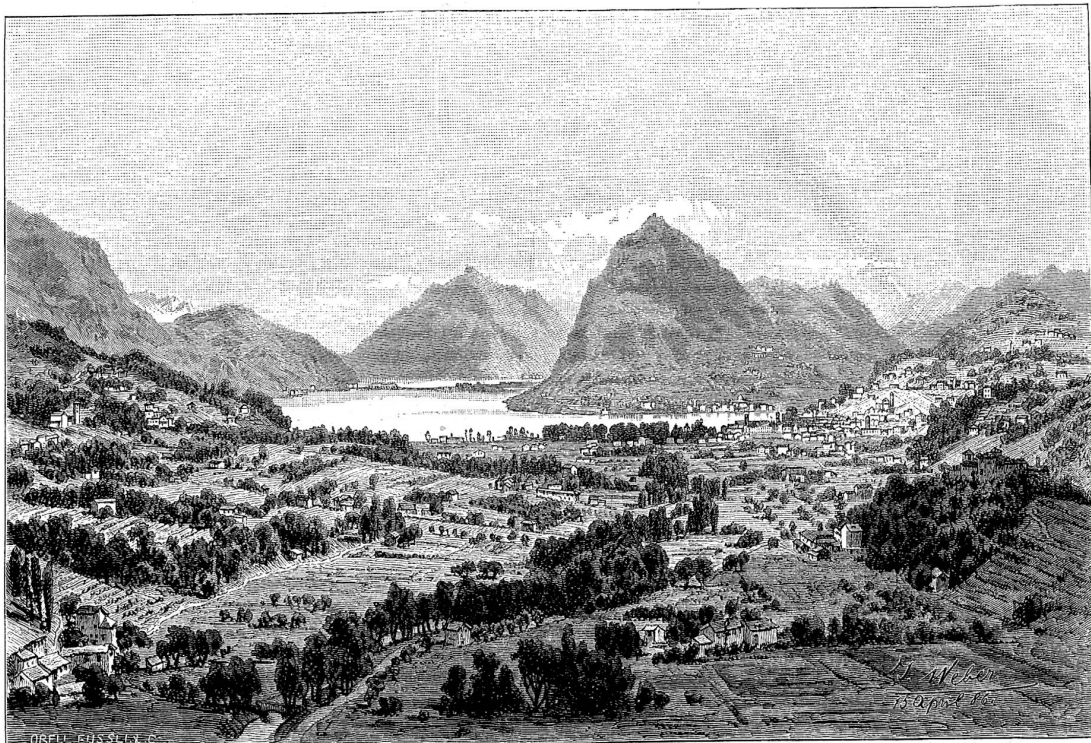
Die Spendung des Himmelfahrtsweines nahm ihren Fortgang das ganze sechzehnte und siebzehnte Jahrhundert hindurch. Aber es waren schlimme Mißbräuche dabei eingerissen. So drangen, wie wir schon sahen, die Vorsteher der Dorfgemeinde in den Klosterkeller ein und schalteten dort nach Gutdünken. Konful und Sindaco verlangten für sich und den Herrn Pfarrer zum Wein auch eine substanzlose Mahlzeit;

ferner stellten sich zum Genuß des Weines ein; nicht nur die Bürger von Canobbio, sondern auch deren Tagelöhner und Mägde. Manche auch blieben, anstatt auf den Berg zu pilgern, in Lugano zurück, flanierten umher und warteten abends vor dem Kloster, bis ihre frömmern und pflichtgetreueren Gemeindegewonnen von der Pilgerfahrt zurückkamen.

Das wurde denn doch nachgerade den Patres zu bunt, und einer von ihnen (so berichtet das »Bollettino storico della Svizzera italiana«), Pater Don Ignazio Taddisi, machte sich daran, in einer sieben Seiten langen rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung, wenn auch nicht die Verpflichtung vom Kloster abzuwälzen, so doch den argen Mißbräuchen, die sie im Gefolge hatte, zu steuern. Er that es unter Aufwendung großer Gelehrsamkeit und unter Anführung von Zitaten aller möglichen Autoritäten des gemeinen und des Kirchenrechtes.

Diese gelehrte Arbeit, die sich im tessinischen Staatsarchiv befindet, ist ohne Datum; allein man weiß, daß der genannte Pater Taddisi noch im Jahr 1725 die Würde eines Probstes der Somascher in Lugano bekleidete.

Er behauptet in der Einleitung, es sei bestimmt nachge-



Blick vom Kirchhof zu Canobbio gegen Lugano. (Aus Europ. Wandervbilder „Lugano“).

wiesen, daß das Kloster niemals und nirgends ein Grundstück besessen habe, das mit der Servitut belastet gewesen wäre, der Prozession von Canobbio den Wein zu spenden, und jedenfalls besitze es zur Zeit ein solches Grundstück nicht. Nach dem Rechtsgrundsatz nun: »Legatum cessat, extincta re legata«, falle augenscheinlich das Recht der Canobbiesen dahin. Er findet jedoch, die Verpflichtung sei durch die jahrhundertlange Übung in gewisser Weise zu Recht erwachsen; doch müsse sie auf Grund des landbögtlichen Urteils von 1515 eingeschränkt werden, und er stellt folgende Postulate auf:

1. Nur die Bürger von Canobbio dürfen zur Weinspende sich einstellen, denn es heiße: *dictis vicinis de Canobbio*;
2. es sei kein Uebermaß des Weines zu verabsolgen, denn die landbögtliche Sentenz spreche vom Wein, der „nötig“ sei. Ueberflüssiges ist unnötig, daher soll Einschränkung eintreten;
3. der Wein sei nur denen zu spenden, die auf den Berg gepilgert sind, nicht aber denjenigen, die inzwischen in Lugano umherbummelten;
4. daß der Wein vom Pater Kellermeister geholt werde und nicht vom Konful und Sindaco von Canobbio, denn in der Sentenz werde nur vom Spenden und nicht vom Holen gesprochen;
5. daß weder dem Pfarrer noch den Vorstehern müsse zu essen gegeben werden; hiervon stehe in der Sentenz nichts.

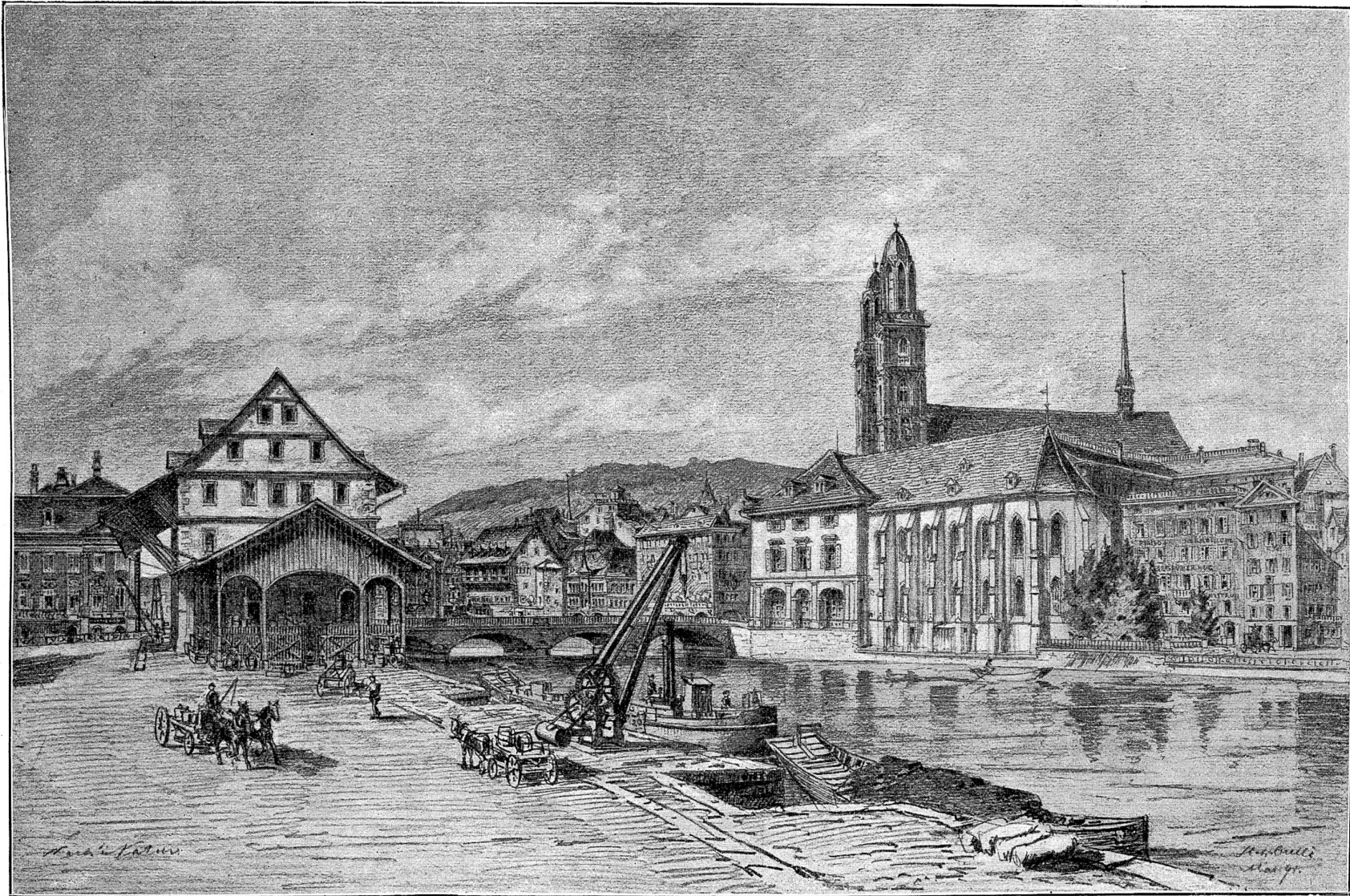
Beim zweiten Punkte wird aufs einfachste zu beweisen gesucht, daß zwei Maß Wein Luganejer Maßes, das eines der allergrößten weit und breit sei, ein Uebermaß genannt werden müsse für einen Mann, der am betreffenden Tage weiter nichts gethan, als den Monte San Salvatore bestiegen und ein wenig gebetet habe. Gewöhnlich bekommen die Patres in den regulären Klöstern eine Maß zur Hauptmahlzeit. Da es sich aber bei der Prozession derer von Canobbio nicht um eine Hauptmahlzeit, sondern nur um einen Zwischentrunk handle, so möchte als „nötige“ Spende für einen Mann eine Maß, für eine Frau eine halbe vollauf genügen, und so viel zu verabsolgen, sei das Kloster auch ferner bereit, mehr aber nicht.

In Bezug auf den 3. Punkt hält sich das Kloster an die Bestimmung, daß, wer Wein verlange, auch müsse auf dem Berg gewesen sein. Es sei satzungsmäßig bewiesen, daß die Prozession zum Sanktuarium immer mehr zusammenschmelze, während die Menge derjenigen, die zur Weinspende sich einstellen, von Jahr zu Jahr zunehme.

Mit feierlicher Entrüstung weist Pater Taddisi die Prätexten der Canobbiesen zurück, den Wein selbst zu holen und austheilen zu wollen. Das sei denn doch etwas noch nie Dagewesenes, daß der, dem man, im Grunde aus Mildthätigkeit,

Kaufhaus.

Großmünster.
Helmhäus.



Das alte Kaufhaus in Zürich im Jahre 1891.

Originalzeichnung von H. Dreßl, Zürich.

einen Trunk verabreichen wolle, den Kellerschlüssel verlange und in eigener Person dem Faß den Wein entnehme. Aus dem Umstande, daß die Väter den Pfarrer und die Vorgesetzten einigemal zu sich ins Refektorium eingeladen haben, um mit ihnen einen Bissen zu essen, das Recht der alljährlichen himmelfahrtilichen Fütterung abzuleiten, sei auch etwas wohl stark.

„Kurz“ schließt der um Küche und Keller des Klosters mit Recht besorgte Vater Ignatius, nachdem er mit advokatischer Feinheit seine Postulate begründet hat, „um allem Streit ein Ende zu machen, erklärt sich das Kloster bereit, zur Ablösung der besagten Verpflichtung der Gemeinde Canobbio ein noch zu bestimmendes Kapital, sei es in liegendem Grunde, sei

es in bar auszuzahlen. Sollte dies nicht genehm sein, so anerbietet es sich zu einer jährlichen Entschädigung in bar oder zur ferneren Spendung des Weines, wenn dieselbe auf ein vernünftiges, christliches Maß reduziert wird.“

Leider ist von der endlichen Lösung des Konflikts nichts bekannt. Das Kloster ist längst aufgehoben, und die Gemeinde Canobbio hat wohl kaum den Rechtsnachfolger desselben, den tessinischen Staat, für den Aufahrtstrunk belangt. Hätte sie es gethan, so hätte wohl jede Regierung, die radikale sowohl, als die ultramontane, gesagt:

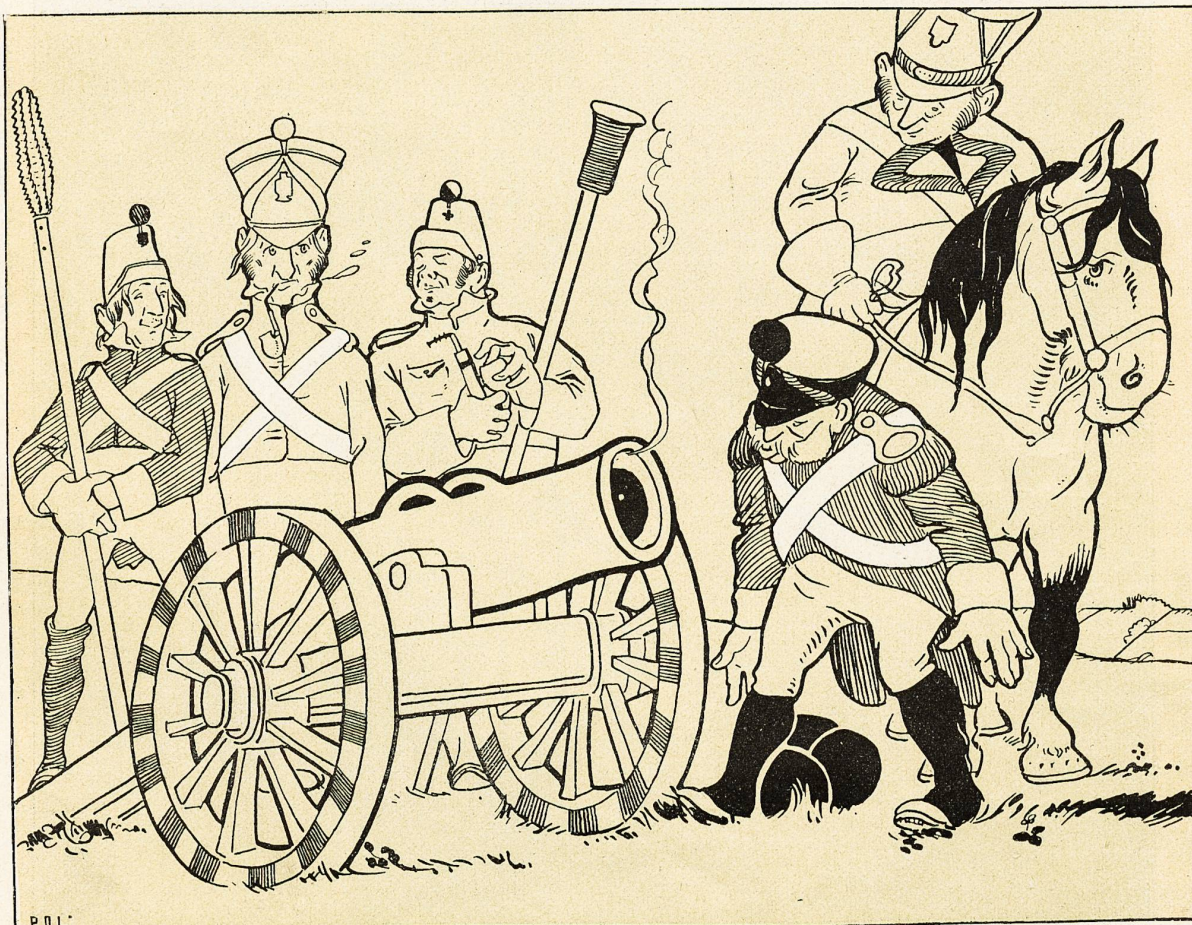
„Wer mit den Dokumenten, die euer Recht beweisen!“

Gemälde-Ausstellung im Kunstverein in München

vom schweizerischen Kunstmaler Wilhelm Balmer.

In der Gemälde-Ausstellung im Kunstverein trat besonders die Kollektion eines Schweizer-Kunstmalers hervor und erregte allgemeine Bewunderung. Sie bestand aus 23 Gemälden, Porträts, Landschaften und Aquarellen von Herrn Wilhelm Balmer von Basel, der gerade vor einem Jahr nach München überfiedelte. Als das interessanteste von den Bildnissen kann das einer hübschen, jungen, brünetten Dame, seiner Frau, bezeichnet werden, das schon früher einmal öffentlich im „Gehrensaal“ der Sezession im weißen Haus an der Prinzregentenstraße ausgestellt war, eine Auszeichnung, die nicht jedem Sterblichen passiert, dann in reizender malerischer Auffassung das Profilbild einer anderen Dame. Ein jugendliches, äußerst farbiges Selbst-

porträt aus dem Jahre 1890 gemahlt, obichon es in Rom gemalt ist, noch an des Künstlers Lehrzeit in München, es trägt deutlich die Spuren der Löffelschule und läßt die Vorzüge und Mängel derselben noch teilweise erkennen. Darauf schloß sich Balmer dem französischen Pleinairismus an, der noch vor kurzem das einzige Heil sein wollte und jetzt in der Art, wie ihn Balmer antraf und übernahm, mit Recht als ein überwundener Standpunkt betrachtet wird; er war eben doch nicht das, was er zu sein vorgab. Er wollte die Dinge mit all dem Duft wiedergeben, der über ihnen liegt und glaubte das zu erreichen, indem er alle selbständige Farbe auflöste und ein feines Grau über das Ganze legte. Die zarte, weiche und



Schnellfeuer in der guten alten Zeit I. Hauptmann (nach erfolgtem Losbrennen vergeblich auf den Schuß wartend): „Warum chunnt denn der Ch . . . nööd! Wachtmeister lueget noch!“